

Betreuungskonzept der Stiftung Wohnhilfe März 1991 ¹

von Andreas Manz

1. Die Stiftung Wohnhilfe

1.1. Zielsetzung der Stiftung

Die "Gemeinnützige Stiftung Wohnhilfe" mit Sitz in Basel hat den Zweck, auf ausschliesslich gemeinnütziger Basis Personen und Personengruppen, die darauf angewiesen sind, Wohnraum zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen oder zu vermitteln. Sie kann zur Verfolgung ihres Zweckes Liegenschaften erwerben und mieten. Die sich im Stiftungseigentum befindlichen Liegenschaften oder die von der Stiftung gemieteten Objekte werden zimmer- oder wohnungsweise an Personen weiter vermittelt, die infolge einer psychischen Behinderung, einer Verwahrlosung, einer Suchtkrankheit oder anderen diskriminierenden Problematiken auf dem freien Wohnungsmarkt eine schlechte oder fast unmögliche Ausgangslage haben.

1.2. Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist gegenwärtig wie folgt zusammengesetzt: Leon Goldberg, Ingenieur (Präsident); Dr. iur. Gottlieb Delbrück, Advokat; lic. iur. Hans Dora (Vorsteher des Amtes für Miet- und Wohnungswesen Kanton Basel-Stadt); Marc Flückiger, Leiter des kirchlichen Jugenddienstes Basel-Stadt; Dr. iur. Bruno Gutzwiller, Advokat; Pfarrer Alfred Kunz; Dr. med. Andreas Manz, Psychiater.

2. Vorhandene Liegenschaften (Stand März 91)

2.1. Das Haus Frobenstrasse 6

Das Haus hat vier Stockwerke, eine 3-Zimmer Parterrewohnung und drei 4-Zimmer Wohnungen. Die Zimmer werden einzeln möbliert vermietet. Somit stehen gegenwärtig 15 Einzelzimmer zur Verfügung. Je drei bis vier Mieter teilen sich eine Küche und ein Badezimmer. In Zukunft soll der Parterrestock mit seinen drei Zimmern für Gemeinschafts- und Beschäftigungsräume freigestellt stehen. Damit werden noch 10 Einzelzimmer und ein Doppelzimmer zur Vermietung zur Verfügung stehen.

2.2. Das Haus Bläsiring 125

Das Haus besitzt auf 6 Stockwerken 8 1¹/₂-Zimmer Wohnungen, eine 2-Zimmer Wohnung und eine 3¹/₂-Zimmer Wohnung. Das Haus befindet sich in gutem Zustande, sodass die StWH keine baulichen Investitionen vor Inbetriebnahme tätigen musste. Die Liegenschaft wurde von der Stiftung für Sucht- und Jugendprobleme übernommen, der Trägerschaft des Haus Gilgamesch. Zwischen der StWH und der StSJ besteht eine Vereinbarung, dass unter der finanziellen Abgeltung einer 20%-Betreuerstelle 4 1¹/₂-Zimmer Wohnungen für austretende Bewohner des Hauses Gilgamesch zur Verfügung gestellt sind. Eine Betreuung der Bewohner ist hier installiert.

2.3. Das Haus Elsässerstrasse 22

Das Haus zählt 3 3-Zimmer Wohnungen, eine 4-Zimmer Dachwohnung (sehr kleine Zimmer) und einen Laden im Parterre. Die Wohnungen wurden zur Hauptsache an alleinstehende Mütter mit Kindern vermittelt im Gedanken, dass diese Mütter sich gegenseitig beim Kinderhüten aushelfen könnten. Die Bewohner des Hauses werden nicht speziell betreut.

¹ Das Konzept habe ich am 10.3.1991 verfasst und basiert auf den allgemeinen Ziel- und Betreuungsformulierungen der Stiftung Wohnhilfe vom 4.11.88 und vielen Diskussionen mit Betreuern und Vorstand.

2.4. Die angemieteten Einzelwohnungen

Die StWH hat 7 Einzelwohnungen angemietet und weitervermittelt. Die Bewohner dieser Wohnungen werden nicht speziell betreut.

3. Verschiedene Arten von unterstütztem Wohnen

Die StWH unterscheidet drei verschiedene Arten von unterstütztem Wohnen:

- ▲ Wohnen mit einer umfassenden Betreuung
- ▲ Wohnen mit einer eingeschränkten Betreuung
- ▲ Wohnen ohne Sozialbetreuung

Diese Untergliederung nimmt Rücksicht auf die breite Palette unterschiedlicher Probleme, die Ursachen einer Wohnungsnot darstellen und auf die Gegebenheiten der Finanzierung verschiedener Kategorien von Sozialhilfen. Die StWH versucht damit, ein möglichst breit gefächertes Angebot für Personen mit einschneidenden Wohnproblemen aus psychosozialer Ursache anzubieten.

3.1. Wohnen mit einer umfassenden Betreuung (z.B. Frobenstrasse 6)

Die Betreuung hat explizit zum Ziel, den Bewohner in allen Belangen (Wohnen, Arbeit resp. Beschäftigung, Freizeit, Finanzen, Privatbereich) zu unterstützen. Damit ist hingegen nicht gemeint, dass die Betreuung das gesamte Spektrum selber wahrnimmt. Der Bewohner muss über eine individuelle Betreuung verfügen, die seine Betreuungsbedürfnisse zum grossen Teil abdeckt. Die Hausbetreuung sucht aktiv die Zusammenarbeit mit der individuellen Betreuungsperson und spricht die sinnvolle Arbeitsteilung mit ihr und dem Bewohner ab. Gegenstand der Hausbetreuung ist vornehmlich die Förderung und Erhaltung einer gewissen minimalen Wohnkultur. Auch versucht sie, die Bewohner in ihrer Arbeitsfähigkeit zu unterstützen. Bei Bewohnern, die keine Arbeitsfähigkeit besitzen, konzentriert sich die Hausbetreuung auf die Schaffung einer minimalen Beschäftigung und unterstützt den Bewohner in seiner praktischen Lebensgestaltung. Damit vermischen sich rehabilitative Funktionen mit solchen einer Langzeitbetreuung.

Im Haus existieren neben den Einzelzimmern der Bewohner ein Gemeinschaftsraum und ein Werkraum (Parterrestock). Letzterer steht den Bewohner für Beschäftigungstätigkeiten, die im Haus stattfinden, zur Verfügung. Im Keller befindet sich eine kleine Werkstatt, wo handwerkliche Arbeiten ausgeführt werden können. Die Bewohner sind nicht verpflichtet, diese Räume zu benutzen. Auch sieht das Konzept keine Arbeits- oder Beschäftigungspflicht vor, da eine solche Auflage nur zu einer Selektion der Bewohner führen würde. Die Betreuung versucht durch ihr langfristiges Wirken die einzelnen Bewohner zu einer optimalen Tagesgestaltung individuell zu motivieren und hilft in dem Moment, wo die Motivation gewachsen ist, bei der Umsetzung der individuellen Vorstellungen.

Diese betreute Wohnform ist nicht als Übergangswohnen konzipiert, sondern ist personell und finanziell so ausgelegt, dass sowohl ein kurzfristiges als auch ein längerfristiges Wohnen in diesem Haus möglich ist.

Damit ein längerfristiges Wohnen ermöglicht und damit Personen ohne starke Selektion Wohnraum angeboten werden kann, dürfen die Monatskosten für Wohnen und Betreuung nicht allzu hoch ausfallen. Mit einer Subventionierung des Liegenschafts Kaufs durch die IV können die Zimmerkosten von durchschnittlich Fr. 400.-- auf Fr. 250.-- gesenkt werden. Die Betreuungskosten werden dadurch minimal gehalten, indem trotz umfassender Betreuung die Position lediglich mit einer 40%-Stelle besetzt wird. Damit ist nur scheinbar ein Widerspruch zu einer umfassenden Betreuungsaufgabe gegeben. Die Betreuung ist auf ein langfristiges Wirken ausgerichtet und soll sich den Bewohnern nicht als Entwicklungsmotor aufzwingen. Sie hat zudem ausserhalb der reinen Wohnbetreuung vor allem vernetzende Funktionen. Würde das Wohnhaus mit einer intensiveren Betreuung ausgestattet, so würde das Wohnen dermassen verteuert, dass die erstrangige Zielsetzung

der möglichen Dauerhaftigkeit nicht umsetzbar wäre.

Merkmale dieser Art betreuten Wohnens:

- ⤴ Die Betreuung befasst sich nicht nur mit der Wohnfähigkeit, sondern stimuliert auch die Arbeits- oder Beschäftigungsfähigkeit der Bewohner.
- ⤴ Die Betreuung strebt eine enge Koordination mit der individuellen Betreuung des Bewohners an (regelmässige Sitzungen).
- ⤴ Das Haus und die Betreuung wird durch die IV subventioniert (Rehabilitationsfunktionen und Langzeitbetreuung von Chronischkranken).
- ⤴ Der Umfang der Betreuung wird mit 40% beziffert.

Gegenwärtig besitzt die StWH kein Haus, das diese Betreuungsform aufweist. Die Betreuungskonzeption im Haus an der Frobenstrasse soll in Zukunft in diesem Sinne erweitert werden.

3.2. Wohnen mit einer eingeschränkten Betreuung (z.B. Bläsiring 125)

Bei diesem Angebot eines betreuten Wohnens geht es schwergewichtig um die Behebung einer bestehenden Wohnungsnot oder Obdachlosigkeit. Die Betreuung beschränkt sich auf die reine Wohnbetreuung. Die Bewohner müssen bei Übernahme der Wohnung eine individuelle Betreuung nachweisen. Die Wohnbetreuung geht davon aus, dass es Sache des Bewohners resp. der individuellen Betreuung ist, andere Defizite als diejenige der Wohnungsnot zu beheben. Die Betreuung konzentriert sich vor allem auf praktische Kategorien wie Grenzziehung bei Ruhestörung, Mahnung und Beratung bei Verwahrlosung des Wohnraumes, Konfliktbereinigung bei Streitigkeiten unter den Bewohnern. In diesem Sinne hat die Betreuung vornehmlich die Aufgabe, die Hausordnung durchzusetzen, mit den Bewohnern Gespräche zu führen, die mit der Einhaltung der Hausordnung Mühe bekunden, diese gegebenenfalls auch zu verwarnen oder ihnen (unter Mithilfe der Trägerschaft) zu kündigen. Die Betreuung geht auch den Ursachen von Mietzinszahlungsversäumnissen nach. Sie organisiert einen Hauswart und unterstützt diesen in der Ausübung seiner Pflichten. Die Betreuung gewährleistet die Abwendung einer drohenden Verwahrlosung des Hauses. Eine Kontaktnahme mit der individuellen Betreuung konzentriert sich auf den Themenbereich des Wohnens in dem vorhandenen Haus und erfolgt dann, wenn vorhandene Schwierigkeiten ein weiteres Wohnen im Haus gefährden oder ausschliessen.²

Der Umfang der Betreuung wird mit einer 20%-Stelle beziffert. Die Kosten müssen durch staatliche Subventionen getragen werden, da es sich um eine Leistung handelt, die in den Aufgabenbereich des Staates gehört und eine andere Finanzquelle nicht zur Verfügung steht.

² Oder andere Formulierung aus den bisherigen Richtlinien der StWH: Die Betreuung soll erst dann einsetzen, wenn irgendeine Form von Unzulänglichkeit auftritt (Ruhestörung, Streit im Haus, Verwahrlosung der Bausubstanz, säumige Mietzinszahlungen). Die Betreuung ist vor allem auf die Nöte ausgerichtet, die nach Aussen getragen werden. In Betracht kommen dabei vor allem diejenigen Auffälligkeiten, die ein weiteres Mietverhältnis längerfristig gefährden. Sie verfolgt als einziges Ziel, die Wohnfähigkeit der Mieter zu erhalten. Die Betreuer greifen manifeste Konflikte auf, die ein Zusammenleben gefährden, und versuchen, nach Möglichkeit eine Problemlösung herbeizuführen. Die Betreuung soll sich vornehmlich in praktischen Kategorien bewegen (Grenzziehung bei Ruhestörung, Mahnung und Beratung bei Verwahrlosung des Wohnraumes, Beratung bei Finanzproblemen, z.T. Integrationshilfen bei einem als Ganzes verwahrlosten Haus.) Als Rahmen dient dabei die klare und verbindliche Hausordnung, die im Konfliktfall von den Betreuern durchzusetzen ist. Somit besteht eine der wichtigen Aufgaben der Betreuer darin, mittels Anwendung der Hausordnung im Gespräch klare Grenzen gegenüber ausufernden Schwierigkeiten der Bewohner zu setzen. Dies soll die Führung des Wohnhauses für die stark belastete Mietergruppe ermöglichen. Die Bewohner nennen bei der Unterzeichnung des Mietvertrages verbindlich eine selbstbestimmte externe Betreuungsperson. Diese persönliche Betreuung bleibt während dem Aufenthalt des Mieters für alle Belange der persönlichen, beruflichen und sozialen Entwicklung ausserhalb des direkten Wohnbereiches zuständig. Wenn Mieter die Grenzen der Tragfähigkeit des Wohnhauses klar überschreiten, muss der persönliche Betreuer die Betreuungsverantwortung evtl. von einem Tag auf den anderen wieder integral übernehmen. Die individuelle Betreuung der Mieter ist somit Bestandteil dieses Betreuungskonzeptes. Damit der geschaffene Wohnraum längerfristig von den Mietern genutzt werden kann, muss die Betreuungsstruktur minimal gehalten werden. Dadurch ist eine niedrige Schwelle des Angebotes realisierbar. Als Konsequenz ist dabei allerdings in Kauf zu nehmen, dass verschiedene Konflikte unter den Bewohnern und mit der Nachbarschaft nicht immer vermieden oder aufgefangen werden können. Es ist demnach mit einem möglichst kalkulierbaren Risiko unliebsamer Ereignisse zu rechnen. Fristlose Kündigungen stellen phasenweise keine Seltenheit dar. Die Zielsetzung des Wohnhauses - die Zurverfügungstellung von Wohnraum an Problemmieter - wird dadurch aber nicht in Frage gestellt, auch wenn dieses Ziel in Einzelfällen nicht realisiert werden kann.

Merkmale dieser Art betreuten Wohnens:

- ⤴ Betreuung befasst sich nur mit der Wohnfähigkeit des Mieters.
- ⤴ Die Betreuung sucht die Koordination mit der individuellen Betreuung des Bewohners schwerwichtig dann, wenn die Wohnfähigkeit des Bewohners ernsthaft in Gefahr ist (keine regelmäßigen Sitzungen).
- ⤴ Die Dienstleistung bewegt sich in einem Themengebiet, für das der Staat zuständig ist (Betreuung von Obdachlosen, Sozialwohnungen). Die Betreuungskosten müssen durch staatliche Subventionen gedeckt werden.
- ⤴ Der Umfang der Betreuung wird mit 20% beziffert.

Gegenwärtig besitzt die StWH zwei Häuser, die in diesem Stile betreut werden (Frobenstrasse 6 und Bläsiring 125). Das Haus an der Frobenstrasse soll in Zukunft für eine umfassende Betreuung umkonzipiert werden.

3.3. Wohnen ohne Sozialbetreuung (z.B. Elsässerstrasse 22)

Mit dieser Art von Sozialwohnung, die keine spezielle Betreuung aufweist, sollen diejenigen Personen, Paare oder Familien in der Behebung ihrer Wohnprobleme unterstützt werden, die auf dem normalen Wohnungsmarkt nur sehr kleine Chancen haben, als Mieter ausgewählt zu werden. Als Ursache ihrer Konkurrenzdefizite auf dem freien Wohnungsmarkt sind vor allem zu erwähnen: Arbeitslosigkeit, alleinerziehende Mütter, psychische oder soziale Auffälligkeit, etc.

Gegenwärtig besitzt die StWH ein Haus an der Elsässerstrasse, dessen Wohnungen vornehmlich an alleinerziehende Mütter und deren Kinder vermietet wurden. Im weiteren hat die StWH 7 Einzelwohnungen angemietet und diese weiter vermittelt.

4. Ausführung der Betreuung

4.1. Die Betreuung im Jahre 1989 und 1990

Im Juni 89 konnte das Haus an der Frobenstrasse 6 in Betrieb genommen werden. Für die Betreuung konnte ein junges Paar engagiert werden, die zu einem Praktikantenlohn mit einem Aufwand von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche eine Doppelrolle als Hauswart und Betreuungsperson wahrnahmen. Das Paar wohnte auf eigenen Wunsch in der Parterrewohnung. Da wir befürchteten, dass es nach kurzer Zeit zu einer Überlastung des Betreuerpaars kommen würde, engagierten wir zusätzlich einen Sozialarbeiterschüler, der ebenfalls zum Praktikantenlohn entgolten wurde. Er hatte vermutlich einen Zeitaufwand von durchschnittlich 5 Stunden zu bewältigen. Obwohl wir eine konzeptionelle Abgrenzung der zwei Pflichtenhefte versuchten, so war die Funktionsteilung zwischen "innerer" und "äusserer" Betreuung hauptsächlich dadurch gekennzeichnet, dass das im Haus wohnende Paar am Abend des Öfteren sich in Auseinandersetzungen einmischen musste oder dass Bewohner an der Wohnungstüre läuteten und irgend ein Anliegen vorbrachten. Das "Hauselternpaar" konnte von vornherein (aus Ausbildungsgründen) nur für ein Jahr verpflichtet werden. Mit viel Engagement konnte die Aufgabe während des ganzen Jahres durchgehalten werden, auch wenn es im ersten Halbjahr tatsächlich zur befürchteten Überforderung kam, die aber ausgehalten wurde. Nach dem Weggang des Paares im Juni 90 führte der "Aussenbetreuer" seine Arbeit noch drei Monate weiter und kündigte dann ebenfalls.

4.2. Das Problem der Aufgaben- und Verantwortungszstückelung

Die StWH beschloss im Frühling 90 aufgrund einer ersten Auswertung der bisherigen Betreuung, dass künftig versucht werden sollte, die Betreuungsaufgaben in die Hände einer schon bestehenden Betreuungsinstitution der Stadt Basel zu geben. Die Auswertung zeigte deutlich die Grenzen der partiellen Betreuung, die sich rein auf das Wohnen beschränkte, auf. Krisen, die zu einer unhaltbaren Situation beim Wohnen führen, können dann besser angegangen werden, wenn die Betreuung als eine integrierte konzipiert ist. Zudem machte der Stiftungsrat die Erfahrung, dass seine Sitzun-

gen zu stark von den Problemen, die durch die Betreuungsaufgaben aufgeworfen wurden, geprägt wurden. Die eigentliche Hauptaufgabe der Stiftung, nämlich die Suche nach geeigneten Liegenschaften, deren Ankauf und Finanzierung, wurde zu stark beeinträchtigt oder gar blockiert. So bildete sich die Einsicht, dass künftig eine Arbeitsteilung vorgenommen werden sollte. Damit sich die StWH mit ganzer Kraft ihrer eigentlichen Aufgabe widmen kann, einer Aufgabe, die andere Institutionen nicht so gut ausführen können, weil ihnen die dazu notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Beziehungen fehlen - , soll die Betreuungsaufgabe an diejenigen Institutionen weitergegeben werden, die in dieser Arbeit mehr Erfahrung und eine entsprechende Mitarbeiterinfrastruktur aufweisen. Damit kann auch das Problem der Gewährleistung des fachlichen Rückhaltes der Wohnbetreuungsperson in einem fachkundigen Team garantiert werden. Da die meisten Teams mit ihrer angestammten Betreuungsarbeit mehr als ausgelastet sind, muss die Übernahme einer neuen Wohnbetreuungstätigkeit mit einer entsprechenden Personalaufstockung verbunden sein. Da eine Übernahme einer Betreuung bei einem neu gekauften Haus relativ rasch erfolgen muss, die Trägervereine der Betreuungsinstitutionen meist selber nur über knappe finanzielle Mittel verfügen und nicht in der Lage wären, in der kurzen Zeit eine Aufstockung des Mitarbeiterstabes zu finanzieren, beschloss die StWH, als Mitgift für die Übernahme einer neuen Betreuungsaufgabe auch die Finanzierung des Lohnes für ein erstes Betriebsjahr sicherzustellen. Die Finanzierung des zweiten Betriebsjahres soll dann durch die Betreuungsinstitution selber erfolgen. Für die StWH reduziert sich damit der Aufwand für die Gewährleistung der notwendigen Betreuung auf folgende Punkte:

- ⤴ Suche einer geeigneten Partnerinstitution.
- ⤴ Genehmigung der Betreuungskonzeption der Partnerinstitution und Abschluss eines entsprechenden Vertrages.
- ⤴ Suche von Spendengeldern, die das erste Betriebsjahr garantieren.
- ⤴ Führen der Mietzinsbuchhaltung und Meldung der ausstehenden Mietzinsen an die Betreuer.
- ⤴ Periodische Treffen mit der Partnerinstitution zur Auswertung der Verantwortungsteilung.

4.3. Der gegenwärtige Stand der Betreuung

Da die StWH in nützlicher Frist keine Partnerinstitution finden konnte, die bereit gewesen wäre, die Betreuung in der oben beschriebenen Weise und mit diesem Verfahren zu übernehmen, sah sich die StWH gezwungen, erneut selber die Betreuung zu garantieren. Da gleichzeitig die Geschäftsführung ausgefallen war, wurde per 1.1.91 eine Betreuerin verpflichtet, die teilweise auch administrative und organisatorische Arbeiten erledigt. Bis 1.4.91 stehen dazu 50% Arbeitszeit (für 2 Häuser) zur Verfügung, ab 1.4.91 100%-Arbeitszeit. Die StWH betrachtet diesen Zustand als Notlösung. Nach wie vor verfolgt sie das Ziel, obige Konzeption einzuführen, sowie Betreuung und Geschäftsführung getrennt zu führen.

4.4. Längerfristige Planung der Betreuung

Wie oben dargelegt, strebt die StWH eine Trennung zwischen Häuserakquisition und Wohnbetreuung an. Ersteres erachtet sie als ihre eigentliche Aufgabe, für die Betreuungsaufgabe möchte sie bestehende Beratungsstellen gewinnen, die diese Aufgabe übernehmen können.

Folgende Abgrenzung der Aufgaben wäre denkbar:

Aufgaben der StWH:

- ⤴ Suche, Auswahl und Kauf geeigneter Liegenschaften
- ⤴ Sicherstellung der Finanzierung der Liegenschaften
- ⤴ Notwendige bauliche Anpassungen der Liegenschaften
- ⤴ Suche einer geeigneten Partnerinstitution für die Gewährleistung der Betreuung
- ⤴ Mithilfe bei der Ausarbeitung oder Genehmigung der Betreuungskonzeption
- ⤴ Suche der Finanzmittel für das erste Betriebsjahr
- ⤴ Ausstellung der Mietverträge, der Kündigungsandrohungen und der Kündigungen (auf Antrag der Betreuer)
- ⤴ Überwachung der Mietzinseinnahmen und Meldung der Versäumnisse an die Betreuer

- ⤴ Evtl. Anstellung und Überwachung des Hauswartes (falls Konzeption dies so vorsieht)
- ⤴ Periodische Auswertungsgespräche mit der Partnerinstitution

Aufgaben der für die Betreuung zuständigen Partnerinstitution:

- ⤴ Erweiterung ihres Personaletats oder Integration in bestehende Pflichtenhefte
- ⤴ Erstellung einer Betreuungskonzeption, die auf ein langfristiges Wohnen ausgerichtet ist
- ⤴ Integration der Betreuungsaufgaben in das Pflichtenheft der Institution
- ⤴ Übernahme der aus der Betreuung entstehenden Kosten in ihr ordentliches Budget ab dem zweiten Betriebsjahr
- ⤴ Auswahl der Mieter
- ⤴ Periodische Auswertungsgespräche mit der StWH

Die StWH ist daran interessiert, solche Vereinbarungen mit der Zeit mit mehreren Beratungsstellen / Betreuungsinstitutionen abzuschliessen. Ein Partner kann auch mehrere Häuser der StWH gleichzeitig betreuen. Die StWH will auch in Zukunft die Vermietung der unbetreuten Wohnungen selber vornehmen und die dort anfallenden Probleme durch die Geschäftsführung lösen.

4.5. Der aktuelle Stand in der längerfristigen Planung

Nachdem mit fünf Institutionen entsprechende Verhandlungen zur Übernahme der Betreuung des Hauses Frobenstrasse 6 im Herbst 90 negativ verlaufen sind, hat die Nachsorgestelle der Kette ihr Interesse an einer solchen Zusammenarbeit bekundet. Zur Zeit laufen die Gespräche über die Konzeption einer solchen Zusammenarbeit an. Das hier vorliegende Konzept stellt eine Grundlage für diese Gespräche dar.

5. Strukturelle Voraussetzungen zur Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der StWH

Damit der Stiftungsrat die grosse Arbeit der Suche, des Kaufes, der baulichen Anpassung und der Finanzierung von Häusern als auch der Suche von Partnerinstitutionen sowie die Abstimmungsarbeit mit diesen effizient leisten kann, ist er auf eine kompetente Geschäftsführung angewiesen. Die Stiftung kann eine solche Infrastruktur aber nur dann finanzieren, wenn sie auf periodische finanzielle Zuwendungen durch den Staat und durch private Organisationen zählen kann.

A. Manz, 1991